



Die Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Erhard Grundl  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Prof. Monika Grütters MdB**

Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 (0)30 18 400-2060

FAX +49 (0)30 18 400-1808

E-MAIL [bkm@bk.bund.de](mailto:bkm@bk.bund.de)

Berlin, 12. August 2019

BETREFF **Beantwortung Ihrer schriftlichen Frage vom 5. August 2019  
(Eingang Bundeskanzleramt), Arbeitsnummer 8/049**

Sehr geehrter Herr Kollege,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

**Schriftliche Frage des Abgeordneten Erhard Grundl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
vom 5. August 2019 (Eingang Bundeskanzleramt), Arbeitsnummer 8/049**

**Frage 8/049**

Welche Voraussetzungen, auch in Bezug auf den Eigenanteil bzw. den Anteil an Kofinanzierung, müssen die Kinos als Kulturorte in strukturschwachen Gebieten und im ländlichen Raum erfüllen, um in den Genuss des von der Staatsministerin Monika Grütters kürzlich angekündigten Kinoprogramms (<https://www.sueddeutsche.de/kultur/monika-gruetters-kulturstaatsministerin-interview-filmfoerderung-1.4545892?reduced=true>) zu kommen, und welche Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit im Kino werden im Rahmen des Kinosfortprogramms gefördert?

**Antwort zu Frage 8/049**

Die Bundesregierung fördert in diesem Jahr ortsfeste Kinos in Gemeinden mit bis zu 25.000 Einwohnern mit fünf Millionen Euro Soforthilfe. Aus dem am 1. Juli 2019 gestarteten Programm können Kinobetreiber bis zu 25.000 Euro für Modernisierungsmaßnahmen und programmbegleitende Investitionen beantragen. Dazu zählt die Erneuerung von Saal-, Projektions- und Kassentechnik. Aber auch zeitgemäße Marketingstrategien sowie Ansätze zur digitalen Kundenbindung, Barrierefreiheit, Nachhaltigkeit und Energieeffizienz können gefördert werden. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 80 Prozent der anererkennungsfähigen Kosten und ist auf maximal 25.000 Euro pro Kino begrenzt. Kinos müssen eine Eigenbeteiligung von mindestens 20 Prozent der förderfähigen Kosten aufbringen. Eine Kofinanzierung der Maßnahme durch andere Förderer ist nicht erforderlich. Der Online-Antrag, die Fördergrundsätze sowie nähere Informationen zum Soforthilfeprogramm stehen auf der Webseite der Filmförderungsanstalt (FFA) unter [www.ffa.de](http://www.ffa.de) bereit.

Im Bereich der Barrierefreiheit werden Maßnahmen gefördert, die der Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes dienen, z. B. Rampen und Fahrstühle für Rollstuhlfahrer und Gehbehinderte, Herstellung einer barrierefreien Sanitäranlage, Anschaffung und Einbau von Technik für Seh- und Hörbehinderte, Herstellung einer barrierefreien Website gemäß aktueller Normen und Verordnungen, Einrichtung eines öffentlichen W-LANs, Einrichtung von Wegeleitsystemen für Seh- und Hörbehinderte, Einrichtung barrierefreier PKW-Stellplätze gemäß lokaler Bauvorschriften.